

# AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 12 | 31. Jahrgang | 02.10.2021

## Inhalt

Satzung der Hansestadt Stralsund über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadtinsel“	2
Bebauungsplan Nr. 67 der Hansestadt Stralsund „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“	5
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes	7
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund „Seniorenwohnanlage mit Pflegeeinrichtung nördlich der Werftstraße“	9
Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“ Bekanntmachung des Einleit-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses gem. § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs.1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	11
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 der Hansestadt Stralsund „Am Flotthafen“	12
Jahresabschluss 2020 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH	14

---

### Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

**Redaktion:** Pressestelle | 03831 252 212 | [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)



## **Satzung der Hansestadt Stralsund über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadtinsel“ Beschluss-Nr. 2021-VII-06-0560 vom 26.08.2021**

Auf Grund § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)) und § 142 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 26.08.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Innerhalb der in den Lageplänen gekennzeichneten Gebieten liegen städtebauliche Missstände vor. Diese Gebiete sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Die Gebiete „Altstadt“ (ca. 96 ha) und „Frankenvorstadt“ (ca. 36 ha) werden hiermit förmlich als Sanierungsgebiet mit der Bezeichnung „Altstadtinsel“ festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der durch eine Umgrenzungslinie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Flächen in den mit „Teilgebiet Altstadt“ und „Teilgebiet Frankenvorstadt“ bezeichneten Lageplänen im Maßstab 1:2000 vom 01.03.2021.  
Die Lagepläne sind Bestandteile der Satzung und ihr als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt.

### § 2 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt.  
Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden Anwendung.  
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung für das Teilgebiet Altstadt rückwirkend zum 24.02.1992 rechtsverbindlich.  
Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung für das Teilgebiet Frankenvorstadt rückwirkend zum 15.07.2006 rechtsverbindlich.

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan „Teilgebiet Altstadt“

Anlage 2 Lageplan „Teilgebiet „Frankenvorstadt““

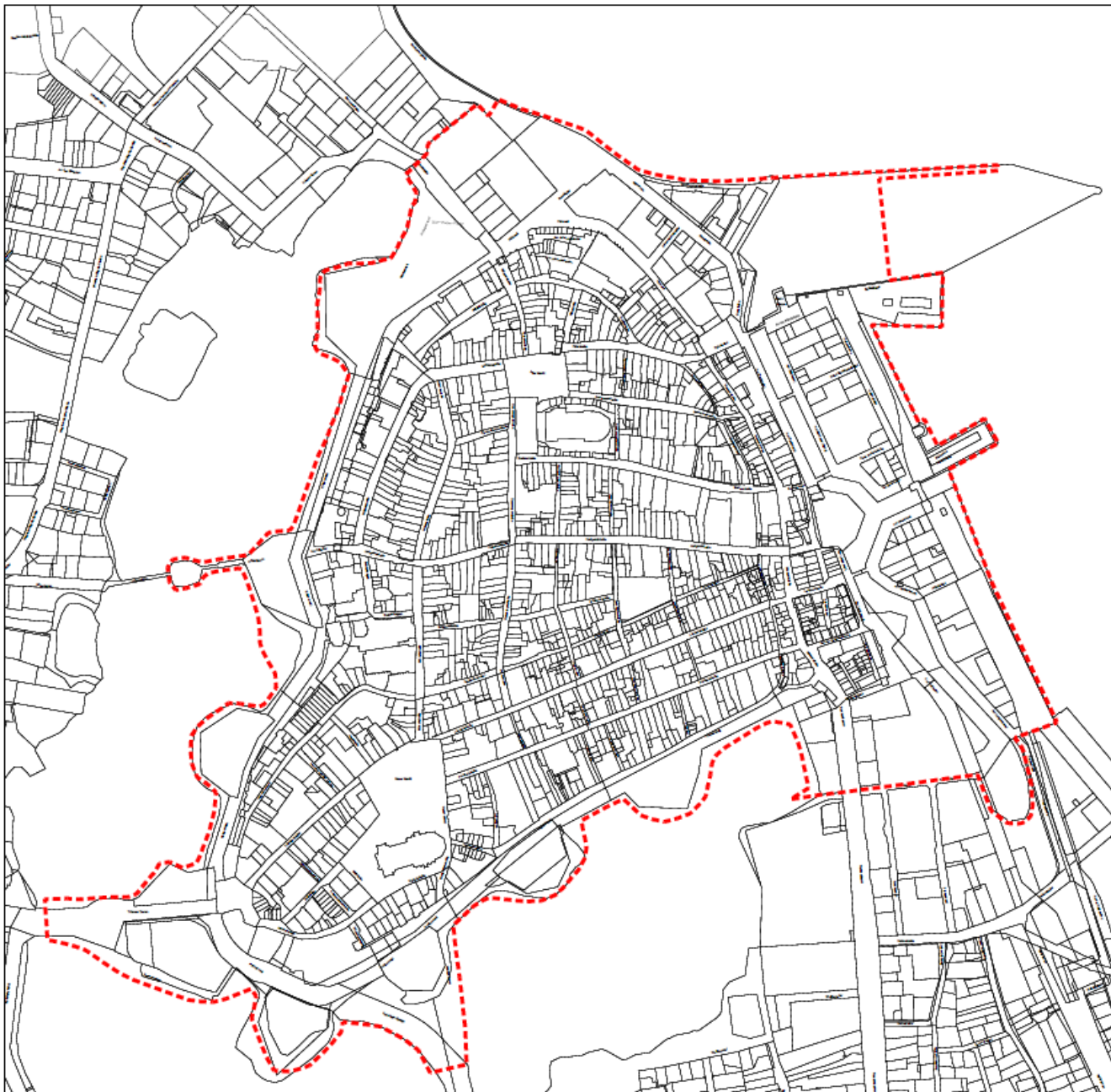
Stralsund, 20.09.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister





Anlage 1: Teilgebiet Altstadt



Hansestadt Stralsund  
 AMT FÜR PLANUNG UND BAU  
 AMT FÜR DEN URBANEN RAUM  
 Sanierungsgebiet Altstadt/Strand  
 Anlage 1 Teilgebiet Altstadt

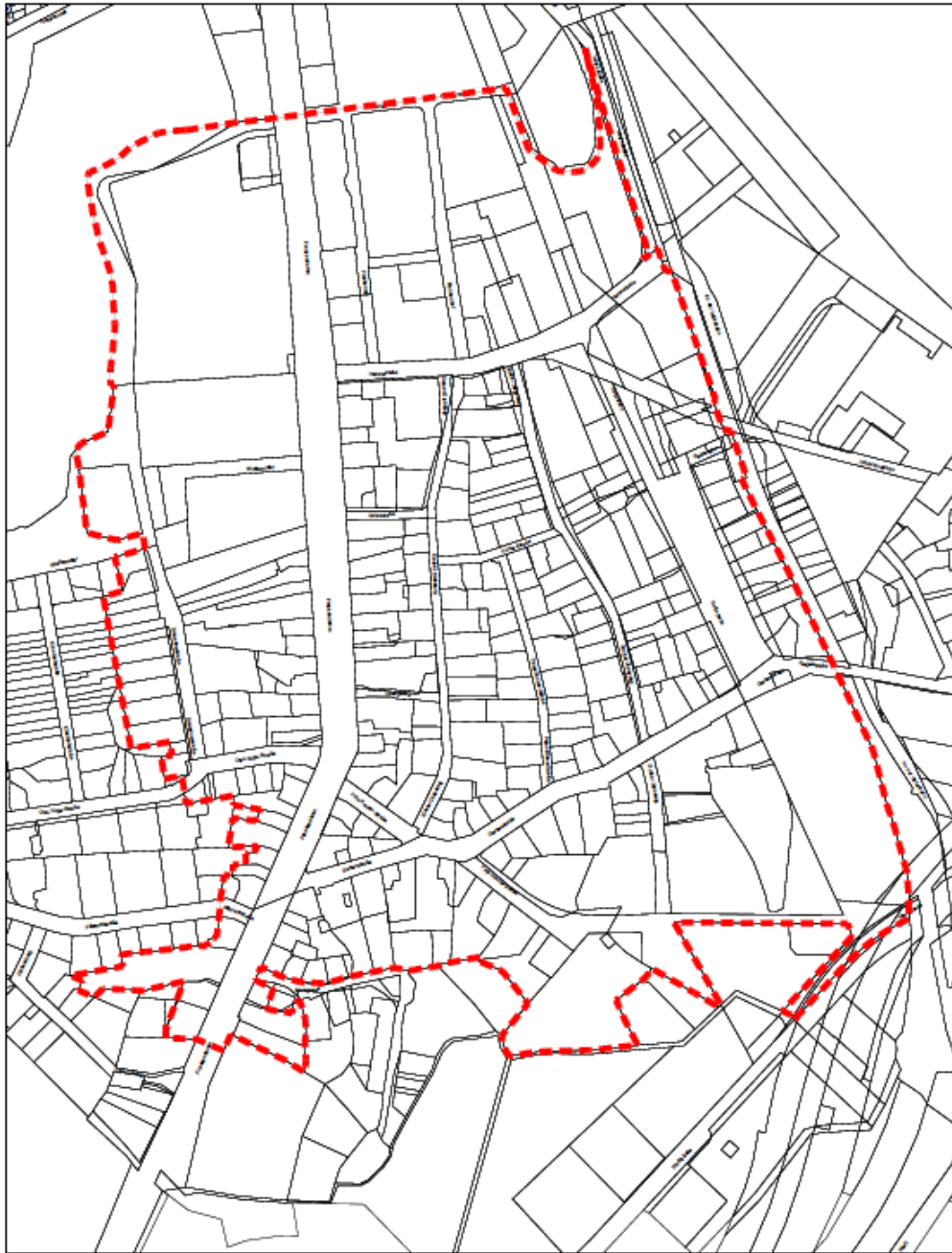
Gemäß Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2021-VII-06-0560 vom 26.08.2021 ausgefertigt.  
 Stralsund, den 20.09.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
 Oberbürgermeister





Anlage 2: Teilgebiet Frankenvorstadt



Hansestadt  Stralsund AMT FÜR PLANUNG UND BAU AMT PLANUNG UND DENKMALPFLEGE
Sanierungsgebiet Altstadtinsel Anlage 2 - Teilgebiet Frankenvorstadt
<small>DATEM 01.03.2021</small>

Gemäß Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2021-VII-06-0560 vom 26.08.2021 ausgefertigt.  
Stralsund, den 20.09.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister





### Beschluss-Nr. 2021-VII-06-0561 vom 26.08.2021

Die Bürgerschaft hat beschlossen:

Der Durchführungszeitraum der Sanierungsmaßnahme im Sanierungsgebiet „Altstadtinsel“ wird gemäß § 235 Absatz 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 142 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch verlängert bis zum Ablauf des 31.12.2035

### Bekanntmachungsanordnung:

Die Bürgerschaftsbeschlüsse Nr. 2021-VII-06-0560 und Nr. 2021-VII-06-0561 vom 26.08.2021 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 20.09.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



### Bebauungsplan Nr. 67 der Hansestadt Stralsund „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“ Beschluss-Nr.: 2021-VII-06-0562 vom 26.08.2021

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.08.2021 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit bekanntgemacht.

Das ca. 1,37 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof. Es wird begrenzt im Norden durch das Grundstück Greifswalder Chaussee 63a und die Straße Zur Steilküste, im Osten durch das Grundstück 63b (Straßenbauamt Stralsund), im Süden durch das Grundstück Boddenweg 3 und im Westen durch die Greifswalder Chaussee.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“, eines allgemeinen Wohngebietes und eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.29, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter

[https://www.stralsund.de/buerger/leben\\_in\\_stralsund/Planen\\_Bauen\\_Wohnen/Bauen\\_und\\_Wohnen/Bebauungsplaene/](https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/)

und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

### Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV M-V)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des



Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

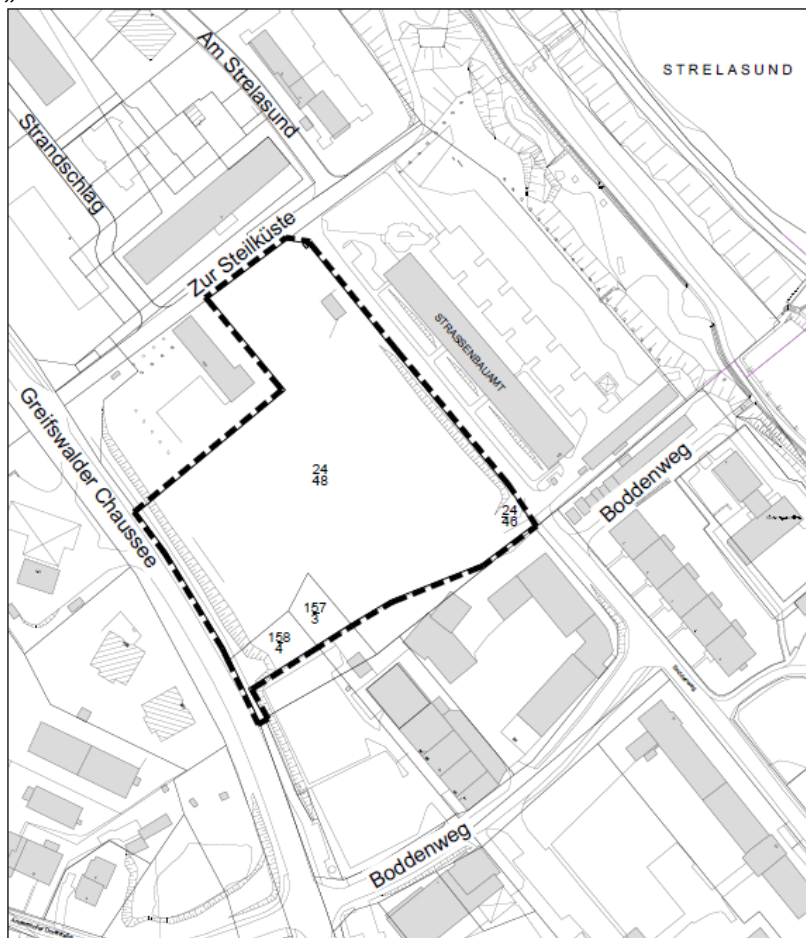
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 27.09.2021

*i. V. Tanschus*

Heino Tanschus  
 Senator und 1. Stellv. des Oberbürgermeisters

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 67 der Hansestadt Stralsund  
**„Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andersshof“**





**Öffentliche Auslegung**  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
**21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund  
für die Teilfläche westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen und Anpassung  
des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes**  
Beschluss-Nr.: 2021-VII-07-0663 vom 23. September 2021

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 23. September 2021 wurde der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die Anpassung des Landschaftsplanes mit Erläuterungsbericht jeweils in der Planfassung vom August 2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der ca. 11 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich im Stadtgebiet Lüssower Berg, Stadtteil Am Umspannwerk. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch den Voigdehäger Weg,
- im Südosten durch die Bahnstrecke Stralsund-Grimmen sowie
- im Süden, Südwesten, Norden und Nordwesten durch Landwirtschaftsflächen.

Der Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung umfasst den südlichen Teil des Flächennutzungsplanänderungsbereiches.

Ziel der Änderung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Die Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie – Solar“ ermöglicht die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“. Im Landschaftsplan erfolgt die Darstellung als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“.

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht, der Entwurf der beigeordneten Änderung des Landschaftsplanes mit Erläuterungsbericht sowie die vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt.

**Auslegungszeit: 11. Oktober bis 16. November 2021**

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

**Ort:** Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss, Flur rechts

Während des Auslegungszeitraums sind die ausgelegten Planunterlagen auch auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einzusehen.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die eingesehen werden können:

- A) **Umweltbericht** nach § 2 Abs. 4 BauGB als Teil der Planbegründung mit
- einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung
  - einer Darstellung der Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen
  - einer Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes bezogen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe
  - Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung
  - Aussagen zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, zur verwendeten Methodik und zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)
- B) Umweltbezogene Untersuchungen
- **Änderung des beigeordneten Landschaftsplanes**, August 2021, bestehend aus Plan und Erläuterungsbericht mit Aussagen zum Anlass, zu Planungsvorgaben, zum aktuellen Zustand von Natur und Landschaft im Änderungsbereich, zum Inhalt und zu den Auswirkungen der Landschaftsplanänderung sowie zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
  - **Kartierbericht** für den B-Plan Nr. 74 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“, mit Aussagen zum Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln, Reptilien und Amphibien sowie zur Biotopkartierung, Biologische Studien Thomas Frase, 09.09.2021
  - **Artenschutzfachbeitrag** zum B-Plan Nr. 74 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“ zur Prüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Grundlage der erfolgten Kartierungen und Ableitung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Biologische Studien Thomas Frase, 09.09.2021

- **Geotechnischer Bericht** zum B-Plan Nr. 74 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“ mit Aussagen zur Probebelastung und Baugrunduntersuchung zur Festlegung der Gründung, Frauscher Geologie, 20.07.2021
  - **Blendgutachten** zum B-Plan Nr. 74 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“ zur Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV-Anlage, SolPEG GmbH, 27.08.2021
- C) Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**, 28.06.2021, zu möglichen Immissionen der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage der Nehlsen MV GmbH & Co. KG und des Wertstoffhofes sowie zu möglichen Blendwirkungen der PV-Anlage
  - **Landkreis Vorpommern-Rügen**, 25.06.2021, FG Wasserwirtschaft zur Lage im Trinkwasserschutzgebiet und zum anfallenden Abwasser, FG Naturschutz zur Abschichtung der Belange des Biotop-, Alleen-, Baum- und des Artenschutzes sowie der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf den B-Plan Nr. 74

Während der Auslegungszeit können Hinweise und Anregungen zum Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 21. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben

Stralsund, 27.09.2021

gez. Dr. Frank-Bertolt Raith  
Leiter des Amtes für Planung und Bau

#### **Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für den Bereich westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen**







**Öffentliche Auslegung**  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund**  
**„Seniorenwohnanlage mit Pflegeeinrichtung nördlich der Werftstraße“**  
**Beschluss-Nr.: 2021-VII-06-0564 vom 26. August 2021**

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 26. August 2021 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Seniorenwohnanlage mit Pflegeeinrichtung nördlich der Werftstraße“, dessen Begründung einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die überbaubare Grundfläche unter 20.000 m<sup>2</sup> liegt, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Seniorenwohnanlage mit Pflegeeinrichtung nördlich der Werftstraße“ umfasst die Flurstücke 39/4 (teilw.), 40/4, 41/3 (teilw.), 48/9 der Flur 37 Gemarkung Stralsund.

Er wird begrenzt

- im Süden von der Werftstraße,
- im Westen vom Grundstück Werftstraße 1 und von Bebauung am Frankendamm Nr. 86 (Netto-Markt),
- im Norden durch den Alten Frankenfriedhof und den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 72 „Urbanes Gebiet Sackgasse“ sowie
- im Osten durch Gewerbeflächen an der Werftstraße Nr. 9 und 9a.

Ziel der Planung ist die Errichtung einer Seniorenresidenz als Komplex mit verschiedenen Funktionen für Seniorenwohnen. Dazu gehören Servicewohnen für Senioren, Betreutes Wohnen, Pflegewohngruppen, Tagespflege sowie Dienstleister wie Physiotherapie und Friseur. Im Untergeschoss ist eine große Tiefgarage mit rund 70 Stellplätzen vorgesehen, die sich nach Norden bis unter die Seniorenwohnanlage erstreckt und damit das Gros der erforderlichen Stellplätze der Anlage beinhaltet.

**Auslegungszeit: 11. Oktober bis 12. November 2021**

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

**Ort:** Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss, Flur rechts

Während des o. g. Zeitraums können die ausgelegten Planunterlagen auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Website der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Zur Einsicht liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, zuzüglich der verwendeten DIN-Normen:

**a) Umweltbezogene Untersuchungen**

- **Schallgutachten gemäß DIN 18005 und TA Lärm**, dBCon Arno P. Goldschmidt, Kaltenkirchen, Gutachten-Nr. (716) 11 03 21 vom 12.04.2021
- **Umwelttechnischer Bericht/Bodengutachten**, Baugrund Stralsund, Projekt-Nr. Z06/4011 vom 29.11.2017

**b) Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU)**, Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Belangen vom 26.06.2017
- **Forstrechtliche Stellungnahme** zum Neubau Netto Markt am Frankendamm, Aufhebungsbescheid/Feststellung, dass der Kleine Frankenfriedhof als Park und Gartendenkmal zu werten ist und keine Waldeigenschaft besitzt.
- **Landkreis Vorpommern-Rügen (LK VR), Belange Bodenschutz/Altlasten (untere Umweltbehörde)**, Verweis auf Altlastenverdacht aufgrund von Vornutzungen und Empfehlung zu Detailuntersuchungen vom 09.08.2017
- **LK VR, Belange Naturschutz (untere Naturschutzbehörde)**, Verweis auf nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V geschützte Bäume und Inaussichtstellung einer Fällgenehmigung bei Ersatzpflanzung nach Baumkompensationserlass vom 09.08.2017
- **Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“**, Stellungnahme zum Erhalt und zur Pflege des verrohrten Grabens 7 (ehemaliger Zuckergaben)



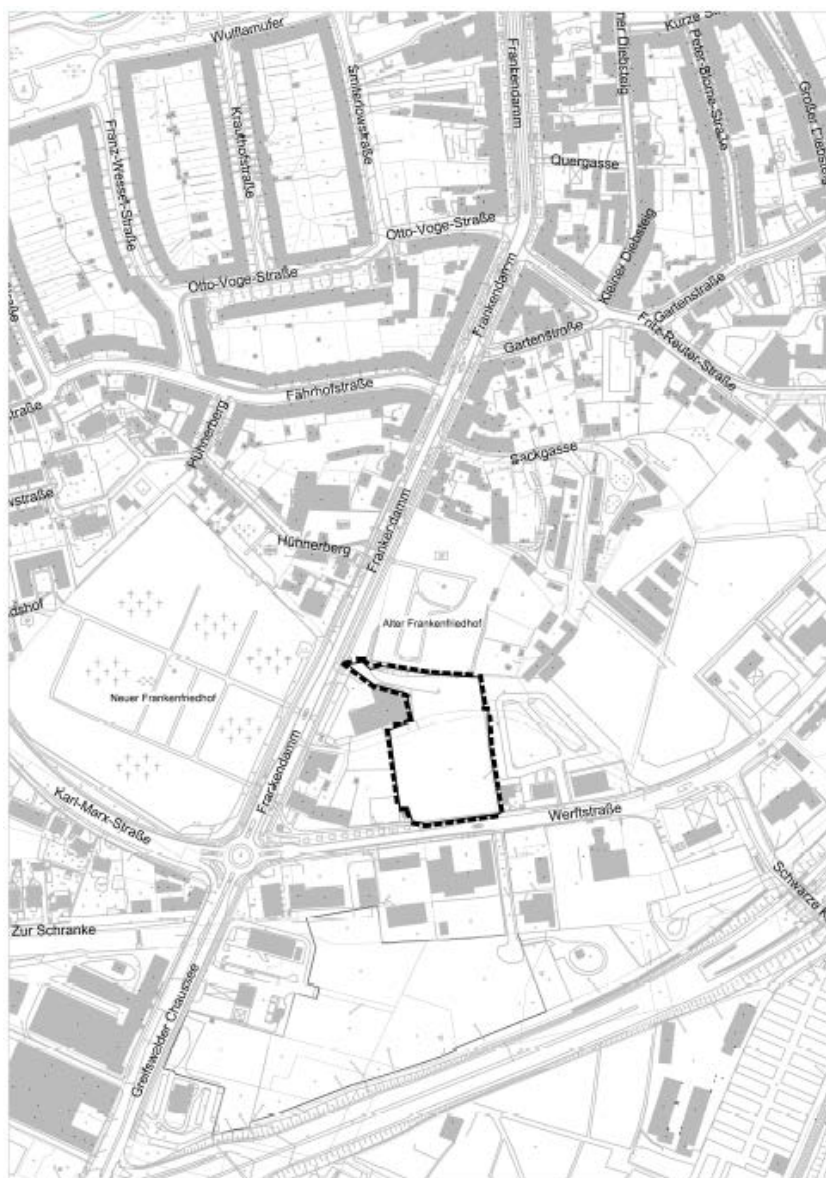
Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 06. September 2021

gez. Dr. Frank-Bertolt Raith  
 Leiter des Amtes für Planung und Bau

**Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 der Hansestadt Stralsund  
 „Seniorenwohnanlage mit Pflegeeinrichtung nördlich der Wertfstraße“**





## Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“

Bekanntmachung des Einleit-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses  
gem. § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB

und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
**Beschluss-Nr.: 2021-VII-06-0565 vom 26. August 2021**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in der Sitzung am 26. August 2021 unter der o. g. Beschluss-Nr. beschlossen, für den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 39 „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“ ein Änderungsverfahren gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Der Änderungsbereich umfasst das gesamte ca. 21,8 ha große Plangebiet des Ursprungsplans. Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet Grünhufe, im Stadtteil Freienlande, nördlich der Rostocker Chaussee.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Westen durch Ackerflächen,
- im Norden durch Grünland- und Waldflächen,
- im Osten durch den Wohngebietspark Grünhufe und durch das Wohngebiet westlich der Lübecker Allee,
- im Süden durch Acker- und Waldflächen.

Die Anpassung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht in Frage gestellt werden. Die Änderung ist vielmehr erforderlich, um die ursprünglichen Planungsziele umsetzen zu können. Durch die Änderung wird das der bisherigen Planung zugrundeliegende Leitbild nicht verändert, das planerische Konzept bleibt erhalten.

Entstehen sollen weiterhin hauptsächlich Bauplätze für Einfamilienhäuser zur Deckung des städtischen Bedarfs. Die Art der baulichen Nutzung, die Gliederung der Baugebiete sowie die Führung der Erschließungsstraßen und das Konzept der Abstufung der baulichen Dichte innerhalb des Wohngebiets, die umgebenden Grünflächen und die geplante Erstaufforstung werden dabei grundsätzlich beibehalten.

Im Zuge der Erschließungsplanung wurde festgestellt, dass das Erreichen der Planungsziele durch die hohen Erschließungskosten gefährdet ist. Um gemäß den ursprünglichen Planungszielen einen regional wettbewerbsfähigen Baugrundstückspreis zu sichern, sollen der Erschließungsflächenanteil reduziert und dadurch die Erschließung kostengünstiger gestaltet werden.

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 26. August 2021 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“ sowie dessen Begründung werden öffentlich ausgelegt.

### **Auslegungszeit: 11. Oktober bis 12. November 2021**

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

**Ort:** Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss, Flur rechts

Während des Auslegungszeitraums können die ausgelegten Planunterlagen auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Website der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

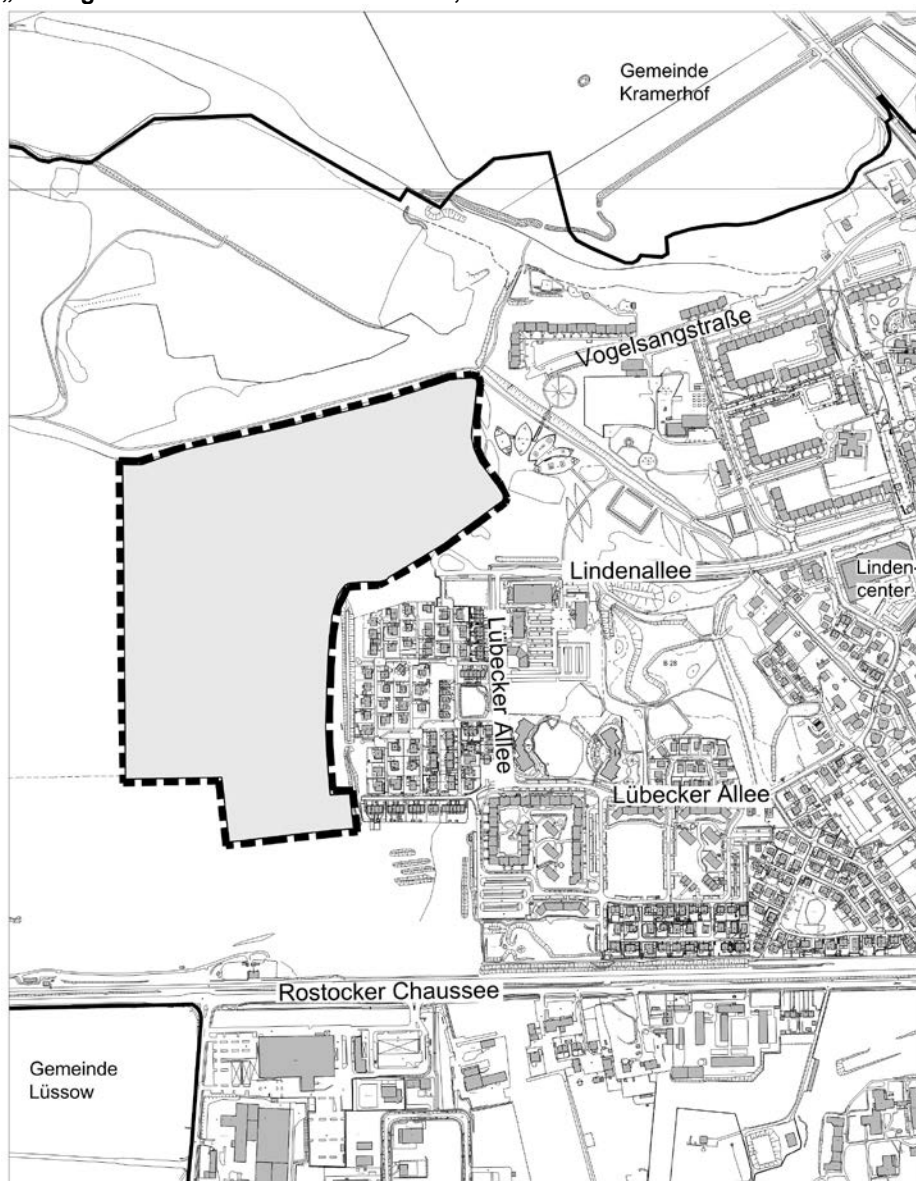
Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 06. September 2021

gez. Dr. Frank-Bertolt Raith  
Leiter des Amtes für Planung und Bau

**Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Hansestadt Stralsund  
„Wohngebiet westlich der Lindenstraße, Freienlande“**



**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 der Hansestadt Stralsund  
„Am Flotthafen“**

**Beschluss-Nr.: 2021-VII-06-0563 vom 26. August 2021**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in der Sitzung am 26. August 2021 unter der o. g. Beschluss-Nr. Folgendes beschlossen:

1. Für eine Teilfläche des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 43 „Am Flotthafen“ wird ein Änderungsverfahren gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs.1 BauGB eingeleitet.
2. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Am Flotthafen“ liegt östlich des Frankenhofes. Er wird im Süden durch das Grundstück Hafenstraße 21, im Westen durch den Frankenhof sowie das Schulzentrum am Sund und im Osten durch Am Flotthafen 1 (Bootswerft Thomzik) und das Gelände des Anglervereins Flotthafen Stralsund e.V. begrenzt. Das ca. 0,54 ha große Änderungsgebiet umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 31, das Flurstück 159/1 und anteilig das Flurstück 230/9.



3. Das Ziel der Änderung ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche und die Sicherung einer angrenzenden Rad-Gehwegverbindung von der Hafenstraße zur Straße Am Flotthafen.

4. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Am Flotthafen“ soll gem. § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung im Bereich Frankenhof. Die überbaubare Grundfläche wird weniger als 20.000 m<sup>2</sup> betragen, es sind keine umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben oder Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebiete zu erwarten und bei der Planung werden auch keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sein.

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Stralsund, den 06. September 2021

gez. Dr. Frank-Bertolt Raith  
Leiter des Amtes für Planung und Bau

**Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Hansestadt Stralsund „Am Flotthafen“**





**Jahresabschluss 2020**  
**gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz**  
**Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH**

I. Der Jahresabschluss 2020 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde durch die BTR SUMUS, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und am 23. April 2021 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Die Prüfung umfasste neben den in § 317 HGB bezeichneten Gegenständen auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

- Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 13 KPG M-V hat zu keinen Einwendungen geführt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage



des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben so-



wie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Stralsund, den 23. April 2021

BTR SUMUS GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jörn Schröder  
Wirtschaftsprüfer

II. Der Gesellschafter der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Hansestadt Stralsund, hat am 09.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der durch die BTR SUMUS GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte und am 23.04.2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.905.372,77 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 226.208.152,84 Euro festgestellt.
2. Aus dem Jahresüberschuss sind an die Gesellschafterin Hansestadt Stralsund 1.500.000,00 Euro zum 24.09.2021 auszuschütten. Der Restbetrag in Höhe von 405.372,77 Euro ist in die Gewinnrücklage einzustellen.

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

III. Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktagen (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 504, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 23.09.2021

Die Geschäftsführung



Maaß



Lastovka